

Urschrift

Studierendendatenverordnung (StudDatVO)

Vom 9. November 2005

Auf Grund des § 6 b Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254) wird verordnet:

§1

Allgemeine Aufgaben

Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich ist.

Aufgabe	personenbezogene Daten
A Zulassung	<ol style="list-style-type: none">1. Familienname, frühere Namen,2. Vornamen,3. Geburtsdatum,4. Geburtsort,5. Geschlecht,6. Heimat- und Semesteranschrift,7. Staatsangehörigkeit, Asylberechtigung, Vertriebenenstatus,8. gesetzlicher Vertreter,9. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis, Notendurchschnitt, Einzelnoten, Datum),10. Berufspraktische Tätigkeiten oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese Zulassungsvoraussetzungen sind,11. Studiengang, Studienfach, Fachrichtung, angestrebter Studienabschluss, Art des Studiums, Motivation des Bewerbers sowie weitere für ein Auswahlverfahren erforderliche Daten,12. bei ausländischen Studienbewerbern Nachweis über:<ol style="list-style-type: none">a) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,b) Stipendium von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium,c) Herkunft aus einem Entwicklungsland oder einem Land, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,

- d) Angehörigkeit zu einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland,
- e) Teilnahme und Abschluss am Lehrgang an einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung,
- 13. Art, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
- 14. Art, Land und Dauer eines Studiums im Ausland,
- 15. Angaben zum Studium an den bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen, soweit nicht unter 13. und 14. aufgeführt (Name der Hochschule; Studiengang; Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandsemester und Semester am Studienkolleg; Art, Ergebnis, Datum, Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie studienbegleitenden Leistungskontrollen; Exmatrikulationsnachweis; weitere Registrationsen; Matrikelnummer),
- 16. Angaben über
 - a) die Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des GG,
 - b) den Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer,
 - c) die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahrs oder freiwilligen ökologischen Jahres,
 - d) die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
 - e) Verpflichtung zur Ausübung eines Berufs in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs,
- 17. Art und Zeitpunkt eines berufsqualifizierenden Abschlusses,
- 18. Art und Zeitraum einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
- 19. Gründe und Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit, Besondere Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 7 Abs. 1, S.1 Nr. 1a, 7a Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393).
- 20. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium,
- 21. Entrichtung der Gebühren für die künstlerische Zulassungsprüfung.

B Immatrikulation und Rückmeldung

Die unter A genannten Daten sowie zusätzlich:

- 22. Hörerstatus, Fach- und Hochschulsesemester,
- 23. Art der Zulassung zum Studium: Hochschule oder Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,

- | | | |
|---|---|--|
| | 24. | Fakultäts- und Fachbereichszugehörigkeit, |
| | 25. | Bei weiteren Immatrikulationen: Name der gleichzeitig besuchten Hochschule, Studienfach, Studiengang, Wahlrechtsoption, |
| | 26. | Abschluss einer Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherung; Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V), |
| | 27. | Entrichtung des Beitrages an das Studentenwerk und die Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule, des Semesterticket-Beitrages, der Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, sonstiger Gebühren und Gründe für die Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren, |
| | 28. | Umstände, die einer Immatrikulation oder Rückmeldung entgegenstehen können, insbesondere
a) Ausschluss vom Studium,
b) Verlust des Prüfungsanspruchs, |
| | 29. | Matrikelnummer, |
| | 30. | Auszahlung des Begrüßungsgeldes, |
| | 31. | Zeitpunkt der Immatrikulation und der Aufnahme in die Hochschule, |
| | 32. | Daten, die zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen nach § 9 des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich sind. |
| C | Beurlaubung,
Unterbrechung,
Beendigung | 33. Grund und Dauer der Beurlaubung,
34. Grund und Dauer der Unterbrechung,
35. Zeitpunkt und Grund der Beendigung des Studiums. |
| D | Zulassung von Gast- und Nebenhörern sowie Zulassung, Immatrikulation und Rückmeldung für Studiengänge gem. §§ 25, 26 des Berliner Hochschulgesetzes | Die unter Buchstabe A, Nummer 1 bis 7 genannten Daten sowie zusätzlich:
36. Nachweis, dass die Voraussetzungen für ein weiterbildendes Studium oder die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung vorliegen oder die Voraussetzungen eines Studiums gem. §§ 25, 26 des Berliner Hochschulgesetzes gegeben sind,
37. Studiengang, Studienrichtung, Semester, Anzahl der Semesterwochenstunden, Gebühr, Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Nummer und Titel), Lehrkraft, Hörerstatus, Matrikelnummer. |
| E | Prüfung, Promotion, Dokumentation des Studienverlaufs | 38. Studienverlauf entsprechend Nummer 15,
39. Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen, die zu Prüfungserleichterungen berechtigen,
40. Daten, die für den Studienverlauf und nach der entsprechenden Prüfungs- und Promotionsordnung zur Zulassung und ordnungsgemäßen Durchführung der |

Prüfung oder Promotion sowie zur Ausstellung der Zeugnisse erforderlich sind.

- | | | | |
|---|------------------|-----|---|
| F | Ordnungsverstöße | 41. | Daten, die zur Durchführung eines Ordnungsverfahrens gemäß § 16 des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich sind. |
| G | Studienkolleg | 42. | Daten, die zur Durchführung der in § 13 des Berliner Hochschulgesetzes genannten Aufgaben erforderlich sind. |

§ 2

Studienbescheinigung

Die Hochschulen sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten in Studienbescheinigungen aufzunehmen:

1. Familienname, frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschriften,
6. Erstmalige Immatrikulation,
7. Matrikelnummer,
8. Studiengang, Fachsemester, Studienfach, Hochschulsemester,
9. Angestrebter Studienabschluss, Art des abgeschlossenen Studiums,
10. Zugehörigkeit zu: Fakultät, wissenschaftliche Einrichtung, Zentralinstitut,
11. Beurlaubung (Dauer, Grund),
12. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das betreffende Semester.

§ 3

Studierendenausweise

(1) Die Hochschulen geben für jede Studierende und jeden Studierenden zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation einen Studierendenausweis aus. Die Gültigkeit des Studierendenausweises ist an die Dauer der Mitgliedschaft zur Hochschule gebunden. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Lichtbild,
4. Matrikelnummer, amtliche Hochschulkennung, Versionsnummer,
5. Studiengang und Fachsemester,

6. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
Wahlberechtigung für Fachbereich beziehungsweise
Wissenschaftliche Einrichtung,
7. Fahrausweis für den Öffentlichen Personennahverkehr.

(2) Der Studierendenausweis kann auch in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems (z. B. einer multifunktionalen Chipkarte) ausgegeben werden. Dieses kann eine elektronische Signatur im Sinne von § 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGB1. I S. 876), geändert durch das 1. Signaturänderungsgesetz vom 4. Januar 2005 (BGB1. I S. 2), enthalten. Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme können daneben zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

1. Rückmeldung,
2. Adressänderung,
3. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,
4. Prüfungsanmeldung,
5. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
6. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der Hochschule,
7. Benutzerausweis für das Bibliothekssystem,
8. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport,
9. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,
10. elektronische Geldbörse,
11. Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr.

Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme können darüber hinaus für weitere Zwecke eingesetzt werden, die der Studienorganisation dienen. Hierüber sind die Studierenden zu informieren. Mit ihnen können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist. Im Datenspeicher des mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems werden als personenbezogene Daten nur folgende Daten gespeichert:

1. Matrikelnummer, erweitert um die vierstellige amtliche Hochschulkennung,
2. Kartenummer,
3. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
4. Statusgruppe (§ 45 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes)
5. PIN,
6. die für eine elektronische Signatur im Sinne von § 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes erforderlichen Daten,
7. die für die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren erforderlichen Daten,
8. die für die Anwendung von Authentisierungsverfahren erforderlichen Daten.

(3) Der Studierendenausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Hochschule oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt. Meldet der Karteninhaber oder die Karteninhaberin den Verlust des Studierendenausweises, stellt die ausgebende Stelle sicher, dass dieser für die hochschulbezogene Nutzung sowie für eine elektronische Signatur im Sinne von § 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes gesperrt wird. Für das Erstellen des Studierendenausweises kann bei der Immatrikulation ein Lichtbild verlangt werden. Eine Speicherung des Lichtbildes ist ohne schriftliches Einverständnis der oder des Studierenden nur auf dem Studierendenausweis zulässig.

(4) Die oder der Studierende kann jederzeit Auskunft über die durch das mobile personenbezogene Datenverarbeitungssystem aktivierten personenbezogenen Datenspeicherungen verlangen.

(5) Jede Kommunikation zwischen dem mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystem und Lesegeräten setzt die gegenseitige Authentisierung der beiden Systeme mit kryptografischen Mitteln voraus. Die Kommunikation muss für die nutzende Person erkennbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn durch diese Kommunikation eine Datenspeicherung ausgelöst wird.

(6) Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach § 5 Abs. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVB1. 1991, S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 2. Oktober 2003 (GVB1. S. 486) einschließlich einer Vorabkontrolle durch den oder die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind schriftlich festzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für Funktionen außerhalb der Hochschule von den in Absatz 2 Satz 7 genannten Daten nur die Gültigkeitsdauer beziehungsweise der Hinweis auf das jeweils geltende Semester elektronisch gelesen werden kann.

§ 4 Löschung

(1) Alle personenbezogenen Daten, die weder zu einer Zulassung noch zu einer Immatrikulation geführt haben, sind nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Zulassung innerhalb höchstens vier Jahren zu löschen. Das gilt auch in Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde; in diesem Fall beginnt die Frist mit Ablauf des Semesters, für das die Bewerbung gilt.

(2) Folgende personenbezogene Daten der oder des Studierenden sowie der in § 1 D genannten Personen sind nach Ablauf von 50 Jahren zu löschen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Studienfach, Matrikelnummer, Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Aufnahme in der Hochschule, Zeitpunkt der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums und der abgelegten Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis). Alle übrigen Daten sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums zu löschen. Im Falle der Archivierung tritt diese an die Stelle der Löschung.

(3) Wird ein Ordnungsverfahren ohne die Feststellung von Ordnungsverstößen durchgeführt, sind die Daten zwei Jahre nach der Beendigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor

Eintritt der Lösungsfrist wird ein weiteres Ordnungsverfahren durchgeführt. In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Daten die Lösungsbedingungen vorliegen.

§ 5

Datenverarbeitung der Studierendenschaften

(1) Die Studierendenschaften dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogenen Daten verarbeiten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Matrikelnummer,
5. Geschlecht,
6. Heimat- und Semesteranschrift,
7. Studiengang, Studienfach, Fachrichtung,
8. Hörerstatus, Fach- und Hochschulsemester,
9. Fakultäts- und Fachbereichszugehörigkeit,
10. Beendigung der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft,
11. Entrichtung des Beitrages der Studierendenschaft,

Sie dürfen darüber hinaus die personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die im Einzelfall erforderlich sind, um ihre Aufgaben nach

1. § 18 Abs. 1 S. 3 des Berliner Hochschulgesetzes ,
2. § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 sowie 5 bis 9 des Berliner Hochschulgesetzes ,
3. § 18a Abs. 3 bis 5 des Berliner Hochschulgesetzes

zu erfüllen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Mitgliedschaft zwei Jahre aufzubewahren. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sind solange aufzubewahren, wie sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind bis zum Ende des Semesters aufzubewahren, das dem der Beendigung der Mitgliedschaft folgt. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gespeicherten personenbezogenen Daten sind bis zum dritten auf die Ausstellung folgenden Semester aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten nach den Sätzen 1 bis 4 dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschule zu übergeben. Nach der Übergabe dürfen die Daten nur noch für Zwecke nach § 11 Berliner Datenschutzgesetz genutzt werden. Sie sind vier Jahre nach der Übergabe zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studentendatenverordnung vom 11. Dezember 1993 (GVB1. S. 628) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 2005

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur